

S a t z u n g

der Stadt Bensheim über das gemeindliche Vorkaufsrecht in dem Sanierungsgebiet "Hasengasse-Raab"

Aufgrund des § 26 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes und § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihren Sitzungen vom 18. April 1963 und 30. Januar 1964 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung vom 28. Mai 1962 beschlossen, das Gebiet "Hasengasse-Raab", dessen Begrenzung in Abs. 2 näher dargelegt ist, in den Bauleitplänen als Sanierungsgebiet auszuweisen und für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.
- (2) Das Sanierungsgebiet wird hiermit wie folgt begrenzt:
 - a) im Westen von der östlichen Straßengrenze der Hauptstraße zwischen Zeller Straße und Augartenstraße;
 - b) im Norden von der südlichen Straßengrenze der Augartenstraße zwischen Hauptstraße und Grieselstraße;
 - c) im Osten von der westlichen Straßengrenze der Grieselstraße zwischen Augartenstraße und Zeller Straße;
 - d) im Süden von der nördlichen Straßengrenze der Zeller Straße zwischen Grieselstraße und Hauptstraße.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist mit roter Farbe in dem beim Stadtbauamt ausliegenden Lageplan eintragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

In dem in § 1 angegebenen Sanierungsgebiet steht der Stadt Bensheim beim Kauf von bebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bensheim, den 14. Februar 1964

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

K i l i a n , Bürgermeister

Veröffentlicht im "Bergsträßer Anzeigebblatt" vom 18. Februar 1964 Nr. 41